

001 K 018/21



AMTSGERICHT CASTROP-RAUXEL

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 07.05.2024 12:30 Uhr,
im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Bahnhofstraße 61 - 63, I. Etage**

das im Grundbuch von Castrop-Rauxel Blatt 16860 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.1 Gemarkung Ickern, Flur 10, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Am Beerenbruch 12, Größe: 16 a und 41m²

lfd. Nr. 2 Gemarkung Ickern, Flur 10, Flurstück 93, Gebäude- und
Freifläche, Wohnen, Am Beerenbruch 12, Größe: 70 m²

lfd. Nr. 3 Gemarkung Ickern, Flur 10, Flurstück 94 Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Am Beerenbruch 12, Größe 34 m²

versteigert werden.

Laut Verkehrsgutachten handelt es sich um ein Einfamilien-doppelhaushälfte links
nebst unterkellertem Terrassenbereich und Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2021
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Bestandsverzeichnis Lfd. 1: 574.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis Lfd. 2: 4.000,00 EUR

Bestandsverzeichnis Lfd. 3: 2.000,00 EUR

Gesamtwert: 580.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Castrop-Rauxel, 07.03.2024